

SATZUNG DER KÖNIGLICH PRIVILEGIERTEN FEUERSCHÜTZENGESELLSCHAFT WOLFRATSHAUSEN

§1 Name und Zweck

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft und hat ihren Sitz in Wolfratshausen.

(2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit aufgrund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25.08.1868 (Reg Bl. Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Schießsports sowie die Wahrung der Tradition des Schützenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des Schießsports mit zugelassenen Sport- und Gebrauchswaffen im Rahmen von Übungsschießen und Durchführung von regionalen und überregionalen Schießwettbewerben sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen in Vereinsmontur erreicht.

Minderjährige Mitglieder werden sowohl in sportlicher als auch gesellschaftlicher Hinsicht begleitet.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

(2) Die Mitgliedschaft unterliegt keiner Altersbeschränkung. Für die Teilnahme am Schießsport gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.

(2) Über Aufnahme gesuche entscheiden die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Das Aufnahme gesuch ist angenommen, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht und die Aufnahmekriterien erfüllt sind.

Zu den Aufnahmekriterien zählt eine regelmäßige Teilnahme am Schießsport sowie die Beibringung aller für den Aufnahmeantrag erforderlichen Unterlagen.

Die Aufnahmekriterien sind separat durch einen Beschluss des Schützenmeisteramtes unter Beachtung aktueller gesetzlicher Vorgaben festgelegt.

(3) Aufnahme gesuche Minderjähriger müssen durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden. Bei Minderjährigen kann von einzelnen Aufnahmekriterien abgesehen werden. Minderjährige müssen bei Vollendung des 18. Lebensjahres den Aufnahmeantrag mit ihrer Unterschrift bestätigen.

(4) Besteht kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahme gesuch.

(5) Ein zurückgewiesenes Aufnahme gesuch kann zur nächsten anberaumten Sitzung von Schützenmeisteramt und Gesellschaftsausschuss erneuert werden.

(6) Selbst wenn alle Aufnahmekriterien erfüllt sind besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Gesellschaft.

(7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt.

Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt oder Tod

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 2 Buchst. c),

c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens wie z.B. Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Unterschlagung, Urkundenfälschung oder eines in der Strafandrohung gleichwertigen Vergehens, das der Eignung für eine Mitgliedschaft im Verein entgegensteht.

d) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.

(2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht

unbescholten war. § 6 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung im Rahmen einer ordentlichen Kündigung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt wird spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresende.

Ein Mitglied, das nicht fristgerecht zum Ende eines Jahres austritt, hat trotzdem die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte sowie alle Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
- b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
- c) Die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
- d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen. Dies geschieht ausschließlich per Lastschrift.

§6 Gesellschaftsdisziplin

(1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.

(2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch

- a) Geldbußen bis Euro 100,-
- b) Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
- c) befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.

(3) Eine Geldbuße kann zusätzlich neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.

(4) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Angelegenheit durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.

(5) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(6) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Schützenmeisteramt innerhalb von 2 Wochen als gewählte Vertreter der Gesellschaft endgültig. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss nur vorläufig wirksam wird.

(7) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von Gesellschaftsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerdefrist (Abs. 6 Satz 1) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist.

Es entscheidet in diesem Fall auch über die Beschwerde nach Abs. 6.

§7 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss, und die Generalversammlung.

§8 Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Sportleitern. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein. Für die Sportleiter, den Schatzmeister und den Schriftführer kann jeweils eine Vertretung gewählt werden. Für neu aufgenommene Sparten ist jeweils eine Sportleitung zu wählen.

(2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.

(3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.

(4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr die Hälfte und im darauffolgenden Jahr die andere Hälfte der Mitglieder zu wählen sind. Gleiches gilt für die Vertretungen. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Grund niederlegen.

(6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden.

(7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so rückt für den Rest seiner Amtszeit kommissarisch ein Vertreter oder ein vom Gesellschaftsausschuss bestelltes Mitglied nach, ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt ist auf der nächsten Generalversammlung zu wählen.

(8) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§9 Gesellschaftsausschuss

(1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.

(2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Vorgänge zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.

(4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5 und 11 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses

gebunden:

- a) Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft,
- b) Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung,
- c) Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.

(5) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 bleiben unberührt.

(6) Über die Sitzung des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.

(2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.

(3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

(6) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für

- a) eine Änderung der Satzung (§ 13)
- b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
- d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
- g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
- h) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

(7) Das Schützenmeisteramt hat jährlich eine Generalversammlung einzuberufen, sofern keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

(8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(9) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

§ 11 Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

(1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.

(2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzeigt. Der Haushaltsplan ist vierzehn Tage lang zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan wesentlich geändert werden soll.

(3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.

(4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen oder vom Schützenmeisteramt mehrheitlich angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufzeichnungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor. Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.

(2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden. Dafür wählt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Gesellschaftsvermögen, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, an die Stadt Wolfratshausen mit der Auflage, es bis zur Gründung einer neuen, steuerbegünstigten Schützengesellschaft in Wolfratshausen zu verwalten. Übernimmt die Stadt die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft in Wolfratshausen keine neue gemeinnützige Schützengesellschaft gegründet, so fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sportwesens zu verwenden hat. Lehnt die Stadt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ab, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es dann zur Förderung des gemeinnützigen Schießsports zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen geändert werden.

(2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Alle vorherigen Versionen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Wolfratshausen, 25.3.2023

Helmut Michel

1. Schützenmeister